

Vermittlung und Integration – nicht Leistungskürzung

Minderheitenvotum von DGB und ver.di in der „Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“

DGB und ver.di unterstützen die Vorstellung eines JobCenter, das eine ganzheitliche Betreuung der arbeitslosen Erwerbsfähigen sicherstellt und deren Eingliederungschancen nachhaltig verbessert. DGB und ver.di sind aber entschieden dagegen, dass den Betroffenen weitere einschneidende Leistungskürzungen zugemutet und diese Einsparungen überdies der Arbeitsmarktpolitik entzogen werden. Dies führt zusammen mit der vorgesehenen Kürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes zu einer weiteren Verschärfung des ohnehin hohen Armutsrisikos von Arbeitslosen – selbst nach jahrzehntelanger Beitragszahlung. Aus Sicht von DGB und ver.di hat eine Reform die Aufgabe, die Eingliederungschancen deutlich zu verbessern und dem Armutsrisiko nachhaltig entgegenzuwirken.

Auch darf eine verbesserte Finanzausstattung der Gemeinden nicht zu Lasten der Arbeitslosenhilfebezieher hergestellt werden.

I. Einkommensersatzleistung

- a) Die Hartz-Kommission hat ausdrücklich darauf verzichtet, generelle Leistungskürzungen vorzuschlagen, weil Einsparungen als Ergebnis schnellerer und nachhaltiger Vermittlung anfallen sollen. Dies wurde bei der Vorstellung des Papiers noch einmal ausdrücklich von Peter Hartz betont. Der Bundeskanzler hat in Kenntnis der Hartz-Vorschläge ihre 1:1-Umsetzung angekündigt.
- b) Konkrete Vorschläge zur Umsetzung sollte die „Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der von der Bundesregierung eingerichteten „Eichel-Kommission“ bis Anfang April dieses Jahres ausarbeiten. Ohne die Vorschläge der Arbeitsgruppe abzuwarten und zu bewerten, wurden bereits zum 1. Januar 2003 erhebliche Leistungskürzungen bei der Arbeitslosenhilfe beschlossen. Mit der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 14. März 2003 sind darüber hinaus erhebliche Einschnitte bei der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes sowie der Höhe des künftigen „Alg II“ angekündigt worden.
- c) DGB und Gewerkschaften haben deshalb die Kürzungen für Arbeitslosenhilfeempfänger(innen) zum 1. Januar 2003 als nicht mit den Vorschlägen der Hartz-Kommission vereinbar, als Einstieg in die Reform ungeeignet und als sozialpolitisch fatal zurückgewiesen. Die mit der gesetzlichen Neuregelung nunmehr geltende verschärfte Anrechnung von Partnereinkommen und Vermögen trägt dazu bei, das hohe Armutsrisiko von Arbeitslosenhilfeempfänger(inne)n und ihren Familien weiter zu erhöhen. Bisher scheitern nach Ablauf des Arbeitslosengeldbezuges bereits rund ein Drittel an der Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenhilfe – überwiegend Frauen. Und von den anderen müssen sich viele Einkommen anrechnen lassen. Durch die beiden beschlossenen Hartz-Gesetze werden noch einmal 3,4 Mrd. € eingespart, was einer weiteren Ausgabenkürzung von rund 30 Prozent entspricht. Zielrichtung der gesetzlichen Neuregelung zum Jahresbeginn war eine reine Haushaltskonsolidierung.
- d) Die Vorstellungen der Kommission zur zukünftigen Ausgestaltung eines „Arbeitslosengeldes II“ als gemeinsame Leistung für heutige Bezieher von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sehen weitere, drastische Absenkungen der Leistungen vor, ohne dass auch nur ansatzweise eine arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Konzeption zu erkennen wäre, die dem Übel Arbeitslosigkeit zu Leibe rückte, was nicht zuletzt der weitere dramatische Anstieg der Arbeitslosigkeit bestätigt.

Mangels Arbeitsplätzen wird dies nicht nur in den neuen Bundesländern dramatische Auswirkungen haben – und zwar über die wirtschaftliche und gesellschaftliche Verschlechterung der Einzelnen hinaus: In Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit wird in erheblichem Maße weitere Nachfrage nach Konsumgütern ausfallen. Dies wird letztendlich das Problem der Arbeitslosigkeit verschärfen, statt zu einer Entspannung der Lage auf dem Arbeitsmarkt zu führen.



- e) Selbst der in der Kommission diskutierte völlig unzureichende degressive Zuschlag in Anschluss an das Arbeitslosengeld würde durch die vom Bundeskanzler angekündigte erhebliche Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitnehmer weiter reduziert: Für den von Langzeitarbeitslosigkeit am schwersten betroffenen Personenkreis der über 57-Jährigen steht dem nur für zwei Jahre gewährten niedrigeren Zuschlag eine Kürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes von 14 Monaten gegenüber. Daran ändert auch die Einführung einer aus Verfassungsgründen notwendigen Übergangsfrist nichts.
- f) Nach Ankündigung des Kanzlers soll es aber selbst bei diesem minimum minimorum nicht bleiben: Das „Alg II“ soll in der Regel auf Höhe der Sozialhilfe festgesetzt werden. Ins Auge gefasst ist nicht die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, sondern die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe.
- g) Die Zumutbarkeitskriterien zur Annahme von Arbeit für alle „Alg-II“-Bezieher werden auf Sozialhilfeniveau abgesenkt, die Sanktionen darüber hinaus verschärft. Der Sinn jedes Schutzsystems über die Sicherstellung des Existenzminimums hinaus, nämlich die Zumutungen des Wettbewerbsprozesses auf dem Arbeitsmarkt zu begrenzen, wird aufgegeben. Ein verschärfter Verdrängungswettbewerb führt nur dazu, niedriger Qualifizierte durch höher Qualifizierte aus dem Arbeitsprozess zu drängen, ohne dass insgesamt der gesamtwirtschaftliche Beschäftigungsgrad steigt: Eine Spirale nach unten. Das von der Kommission favorisierte Konzept des Förderns und Forderns steht in keinem fairen Verhältnis.
- h) Werden, wie vorgesehen, die Regelungen der Anrechnung von Einkommen, insbesondere des Partners oder der Partnerin bei der Gewährung von „Alg II“ nach den Bestimmungen der Sozialhilfe verwirklicht, verlieren überwiegend Frauen den Leistungsanspruch auf „Alg II“ und erhalten damit, von Sonderfällen abgesehen, auch keine Eingliederungsmaßnahmen mehr. DGB und ver.di bedauern, dass sich die Kommission nicht darauf verständigen konnte, die Armutsvermeidung, also die Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit, zu einem zentralen Bewertungsmaßstab dieser Reform zu machen.
- i) DGB und ver.di unterstützen den Vorschlag, jedem Jugendlichen unter 25 Jahren eine Beschäftigung, Ausbildung oder Bildungsmaßnahme anzubieten. Leider will die Kommission dies nicht als Rechtsanspruch ausgestalten. Damit bleibt es weitgehend bei der heutigen Situation – allerdings unter verschärften Sanktionsmöglichkeiten.
- j) Da die Kriterien der Sozialhilfe auch für das neue System gelten, werden der Druck auf eine Absenkung der Sozialhilfe deutlich steigen und mit der Aufhebung des Lohnbezuges die Anfälligkeit für spätere politische Eingriffe beim „Alg II“ deutlich zunehmen.

II. Vermittlung

Die Eingliederung Langzeitarbeitsloser wird nur gelingen, wenn Bundesanstalt und Kommunen ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten in das JobCenter – als gemeinsame Anlaufstelle – einbringen, damit in kooperativer Arbeitsteilung die Arbeitslosen ganzheitlich betreut werden. Grundsätzlich hat der Fall-Manager festzustellen, welche Leistung von welcher Stelle zweckmäßig zu erbringen ist. Insbesondere die Erfahrungen der MoZart-Projekte zeigen, dass arbeitsmarktferne Personengruppen, denen weder Arbeits- noch Sozialamt bisher ihre Aufmerksamkeit hinreichend gewidmet haben, besser ins Erwerbsleben integriert werden können. Die Vermittlung muss Kernaufgabe des JobCenters bleiben.

III. Integrationsleistungen

- a) DGB und ver.di sehen den Vorrang der aktivierenden vor den Einkommensersatzleistungen – wie in der Hartz-Kommission vereinbart – und bedauern, dass sich die Kommission nicht mit der Frage der Optimierung der Integrationsleistungen befasst hat. Darüber hinaus bleibt völlig offen, ob die Mittel für soziale Integrationsmaßnahmen verstärkt werden, obwohl dies für diesen Personenkreis dringend erforderlich ist.



- b) Die bisher durch die Arbeitsämter öffentliche geförderte Beschäftigung soll zugunsten einer kommunalen Beschäftigung ohne Sozialversicherungsschutz zurückgedrängt werden, was die Rückkehr Arbeitloser in den ersten Arbeitsmarkt wesentlich erschwert und ihre Dauerbeschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt nachhaltig befördert. Zusätzlich werden im kommunalen Bereich reguläre Arbeitsplätze verdrängt.
- c) Arbeit zum Sozialhilfesatz plus einer geringen Mehraufwandsentschädigung muss nach Auffassung von DGB und ver.di auf Hilfe in Einzelfällen beschränkt sein.
- d) Schließlich führt die Ausgrenzung aus dem Leistungsbezug dazu, dass ein weiterer erheblicher Teil der Arbeitslosen von den aktiven Maßnahmen ausgeschlossen und damit einer langfristigen Verfestigung der Arbeitslosigkeit Vorschub geleistet wird.

Nach: Minderheitenvotum von DGB und ver.di in der „Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ vom 03.04.2003.

